

# RS Vwgh 1988/4/12 88/05/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1988

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

L85003 Straßen Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §492;

ABGB §493;

BauO NÖ 1976 §2 Z6 idF 8200-1;

BauO NÖ 1976 §6 idF 8200-1;

BauRallg;

LStG NÖ 1979 §32 Abs5 idF 8500-1;

LStG NÖ 1979 §7 idF 8500-1;

## Rechtssatz

Besteht an einem Grundstück die Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens so steht eine solche Dienstbarkeit der Widmung einer Grundfläche zu einer öffentlichen Straße nicht entgegen, sieht ja die NÖ BauO grundsätzlich den unmittelbaren Anschluss eines Bauplatzes an öffentl Verkehrsflächen vor (§ 2 Z 7 NÖ BauO; hier erklärte die Gemeinde das Grundstück im Wege einer VO zur öffentl Verkehrsfläche, eine Enteignung gem § 7 NÖ LStrG war aber nicht erforderlich, weil das Grundstück ohnehin der Gemeinde gehörte.).

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und

Raumordnung BauRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050019.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)